

BDEW-Position zum Regierungsentwurf des Strommarktgesetzes

Das Bundeskabinett hat am 4. November 2015 den Entwurf des Strommarktgesetzes und eine Kapazitätsreserveverordnung beschlossen. Die Entwürfe sollen die Basis für das künftige Marktdesign bilden. Die Bundesregierung bewegt sich mit den Reformmaßnahmen insgesamt auf einem schmalen Grat zwischen der Ertüchtigung des freien Strommarkts und staatlich angeordneter Intervention z.B. hinsichtlich des Neubaus von Kraftwerken in Süddeutschland und bei der Braunkohle. Neben verschiedenen Verbesserungen auch hinsichtlich der Ausgestaltung der Netzreserve sehen wir noch immer deutliches Verbesserungspotential:

1. Freie Preisbildung

Die Bundesregierung hat sich entschieden, zur Gewährleistung von Versorgungssicherheit nahezu ausschließlich auf den Energiemarkt (energy only market / EOM) zu setzen. Wenn man diesen Weg beschreitet, ist es essentiell dass,

- Knappheitspreise bei den Marktteilnehmern ankommen,
- die Investoren darauf vertrauen,
- die Politik beim Auftreten von Knappheitspreisen nicht interveniert
- und sich Marktteilnehmer im Bewusstsein dessen gegen Preisspitzen absichern.

Dieses Ziel kann nicht erreicht werden, wenn es für die Unternehmen mit einem erheblichen Risiko verbunden ist, Knappheitspreise zu verlangen (sog. Mark-up-Verbot).

Die freie Preisbildung soll zwar laut Gesetzentwurf als normative Grundentscheidung des Gesetzgebers in die Zielbestimmung des EnWG eingefügt werden. Angesichts der Frequenz der Änderungen des EnWG (mindestens 29 seit 2005) bleibt diese Maßnahme aber weit entfernt von der im Weißbuch angekündigten Garantie.

Neuere Untersuchungen zeigen, dass Knappheitspreise möglichst ungehindert gesetzt werden müssen und dass das Mark-up-Verbot hierbei ein ganz entscheidendes Hindernis bildet. Die hieraus resultierende Rechts- und damit Investitionsunsicherheit wird auch vom Grün- und Weißbuch sowie auch von der Monopolkommission in ihrem aktuellen Sondergutachten anerkannt. Unklar ist weiterhin, wie hinreichende Rechtssicherheit geschaffen werden kann. Jetzt muss es darum gehen, Fragen der konkreten Umsetzung in einem Fachdialog zwischen BKartA, BMWi und BDEW abzuklären. Hierzu bedarf es zwar keiner Gesetzesänderungen. Dennoch ist es wichtig, dass alle die am Gesetzgebungsprozess beteiligten Akteure den beschriebenen Dialog einfordern.

⇒ **Nähere Vorschläge siehe Anlage „Konzept zur Aufhebung des Mark-up-Verbots“**

2. Redispatch weiter umstritten

Erwarten Übertragungsnetzbetreiber Netzengpässe oder netzkritische Situationen, können sie Kraftwerke und EE-Anlagen anweisen, ihre geplante Stromproduktion anzupassen, um diese Engpässe gezielt zu vermeiden. EE-Anlagen werden im Fall notwendiger Redispatch-Maßnahmen finanziell voll kompensiert, konventionelle Anlagen dagegen bislang nicht. Richtig ist es, auch konventionelle Anlagen finanziell so zu stellen, als hätte es den Redispatch-Eingriff in ihren Betrieb nicht gegeben,

Der in dem Regierungsentwurf enthaltene Ansatz zur Vergütung von Redispatch-Maßnahmen ist nicht dazu geeignet, Vertrauen in den Rechtsrahmen zu wecken. Kraftwerksbetreiber, die ihre Anlage auf Anweisung des Netzbetreibers hoch- oder herunterfahren, müssen nach bisheriger Rechtslage eine angemessene Vergütung erhalten. Im April 2015 hatte das Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG Düsseldorf) entschieden, dass die von der Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung zum Redispatch vorgesehene Vergütung dieser gesetzlichen Anforderung nicht gerecht wurde. Diese Entscheidung lässt der Gesetzgeber unbeachtet und macht sie aufgrund der vorgesehenen Rückwirkung der Neuregelung sogar obsolet. Sie lässt aber nicht nur die Erkenntnisse des OLG Düsseldorf zur rechtlich gebotenen Vergütungshöhe außer Acht, sondern würde darüber hinaus zu einer systematisch zu geringen Kompensation der durch Redispatch entstehenden Kosten führen. Die aktuelle Ausgestaltung des §13a EnWG-E ist aus Sicht der betroffenen Anlagenbetreiber deshalb unzureichend. Insbesondere die Rückwirkung der Neuregelung ruft Zweifel hervor, ob der verfassungsrechtlich verankerte Vertrauensschutz der betroffenen Kraftwerksbetreiber hinreichend Beachtung findet. Hier ist intensiv nachzuarbeiten.

- ⇒ **Nähere Vorschläge dazu siehe Anlage „Anpassung von Einspeisungen und ihre Vergütung – Vergütung von Redispatch-Maßnahmen gemäß § 13a EnWG des Entwurfs des Strommarktgesetzes vom 4. November“**

3. Stilllegung und Sicherheitsbereitschaft von Braunkohleblöcken

Der Beschluss zur sukzessiven Stilllegung von Braunkohlekraftwerken ab Oktober 2016 ist auf die Erreichung der Klimaziele 2020 gerichtet. Gemäß dem Willen der Bundesregierung werden Braunkohlekraftwerksblöcke mit einer installierten Nettonennleistung von 2,7 Gigawatt zunächst vorläufig und dann endgültig stillgelegt, um die Kohlendioxidemissionen im Bereich der Elektrizitätsversorgung und insbesondere in der Braunkohlewirtschaft zu verringern. Das Strommarktgesetz ordnet die dauerhafte Stilllegung von exakt bezeichneten acht Anlagen an, die automatisch vier Jahre nach der vorläufigen Stilllegung folgt. Zur Einspeisung können sie nur nach der Elektrizitätssicherungsverordnung angewiesen werden (Sicherheitsbereitschaft). Mit der Regelung im Kabinettsentwurf drängt der Staat konkrete Anlagen dauerhaft aus dem Markt.

Trotz missverständlicher Äußerungen aus dem BMWi ist aus Sicht des BDEW davon auszugehen, dass die Anlagen der Sicherheitsreserve gemäß §13g EnWG-E auf den Umfang der Kapazitätsreserve nicht angerechnet werden. Hierzu sollte dringend eine Klarstellung erfolgen.

4. Ausnahme Grundversorgungspflicht – § 37 Absatz 1 EnWG-E

Der BDEW begrüßt die Änderungen bei der Grundversorgungspflicht i.S.v. § 37 Absatz 1 EnWG-E. Die Ausrichtung des Strommarktgesetzes ist richtig. Allerdings betreffen die geplanten Änderungen nicht die Netzentgeltsystematik und sind somit nicht ausreichend, da weiterhin eine Privilegierung von Kunden, die zur Deckung des Eigenbedarfs eine Anlage zur Erzeugung von Energie betreiben oder sich von einem Dritten versorgen lassen, entsteht.

Kunden, die Erzeugungsanlagen für die Deckung des Eigenbedarfs aus erneuerbaren Energien und kleineren Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen nutzen, genießen gegenüber „normalen“ Kunden immer noch spürbar Privilegien, weil sie nur in eingeschränktem Umfang zur Finanzierung der Netze und zur Finanzierung der aus der Energiewende entstehenden Kosten beitragen. Aus diesem Grund ist es fachlich nur richtig und zugleich volkswirtschaftlich kosteneffizient, wenn die Netzentgelte für Kunden mit entsprechenden dezentralen Erzeugungsanlagen ebenfalls angepasst werden.

Der Gesetzgeber ist aufzufordern die Netzentgeltsystematik zügig anzupassen. Aus Sicht des BDEW ist darüber hinaus auch mit Blick auf die weiteren Strompreisbestandteile zu klären, in welchem Umfang sich Selbstverbraucher an den Kosten der Versorgung und der Finanzierung der weiteren aus der Energiewende entstehenden Kosten beteiligen.

5. Vermiedene Netzentgelte – Artikel 3, § 18 Absatz 1 StromNEV-E

Die vermiedenen Netzentgelte für steuerbare dezentrale Erzeugungsanlagen, wie KWK-Anlagen und Pumpspeicherkraftwerke sind sachlich gerechtfertigt und sollten daher über das Jahr 2020 hinaus erhalten bleiben. Für fluktuierende Einspeisung von Erneuerbarer Energien fordert der BDEW dagegen unverändert die sofortige Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte.

⇒ **Nähere Vorschläge dazu siehe Anlage „BDEW-Stellungnahme zum Referentenentwurf des Strommarktgesetzes“**

6. Regelungen für „Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“ – Speicherdefinition

Der vorliegende Referentenentwurf erweitert den Anwendungsbereich verschiedener Vorschriften des EnWG um „Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“ (so etwa in § 12 und § 1a EnWG-E). Leider existiert im EnWG bisher keine Definition eines solchen Speicherbegriffs. Das Fehlen einer Definition führt dazu, dass Speicher bisher beim Strombezug als Verbraucher und bei der Stromrückspeisung als Erzeuger gelten und doppelt belastet werden.¹ Da der Gesetzgeber im vorliegenden Referentenentwurf jedoch eigenständige Regelungen für „Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“ trifft, erscheint seine bisherige Betrachtungsweise „Verbraucher – Erzeuger“ inkonsistent.

Nach Auffassung des BDEW sollte innerhalb des EnWG eine Definition des Begriffes „Energiespeicher“ sowie der Unterkategorien „Stromspeicher im Stromversorgungssystem“ und „Gasspeicher im Gasversorgungssystem“ vorgenommen werden. Damit einhergehend sollten Speicher von Erzeugern und Letztverbrauchern im Stromsystem differenziert und deswegen von allen Letztverbraucherabgaben und -entgelten, insbesondere von Netzentgelten, befreit werden, wie dies bis 2008 bereits der Fall gewesen ist.

⇒ **Nähere Vorschläge dazu siehe Anlage „Definition des Begriffes „Energiespeicher“**

7. Ladepunkte für Elektromobile

Der BDEW begrüßt die Einordnung des Strombezugs von Ladesäulen als Letztverbraucher. Die Frage, wie öffentlich zugängliche Ladepunkte (Ladesäulen) einzuordnen sind (Bestandteile des Netzes oder Kundenanlagen oder sonstige Anlagen, die im EnWG nicht geregelt sind) klärt der Entwurf jedoch nicht ausdrücklich. Zur Erhöhung der Investitionssicherheit sollte diese Unsicherheit durch eine Klarstellung behoben werden. Öffentlich zugängliche Ladepunkte, die nicht Teil einer Kundenanlage sind, sind als Anlagen eigener Art zu definieren.

Die Änderung der Formulierung von "öffentlich zugängliche Ladeeinrichtungen für Elektromobile" in "Ladepunkte für Elektromobile" erweitert den Anwendungsbereich das der Anforderungen des § 49 Absatz 4 EnWG-E auf Ladepunkte im nicht öffentlich zugänglichen, privaten Bereich. Die Anpassung der Verordnungsermächtigung in § 49 Absatz 4 EnWG-E wird mit der Richtlinie 2014/94/EU begründet, geht aber in der Umsetzung deutlich weiter.

Nach Auffassung des BDEW sollte die Formulierung des § 49 Absatz 4 EnWG-E wie folgt angepasst werden: "**öffentlich zugängliche** Ladepunkte für Elektromobile".

¹ Davon zu unterscheiden sind Speicher, die ausschließlich der Eigenverbrauchsoptimierung dienen.

8. Bürokratiekosten/Bürokratieabbau

Kritisch ist aus BDEW-Sicht weiterhin der durch die Maßnahmen im Strommarktgesetz resultierende regulatorische Mehr- bzw. Erfüllungsaufwand, der rechnerisch nur sehr schwer abzuschätzen ist. Dieser Aufwand soll insbesondere durch die Einführung des zentralen Marktstammdatenregisters kompensiert werden, welches ab Anfang 2017 seinen Betrieb aufnehmen soll und dessen rechtliche Grundlagen im Strommarktgesetz gelegt werden. Mit dem Register sollen auch die notwendigen Grundlagen für einen wesentlichen Bürokratieabbau geschaffen und verschiedene Registrierungspflichten (vor allem für die Anlagenbetreiber) gebündelt und zusammengeführt werden (insbes. auch Vermeidung von Doppelmeldungen und doppelter Datenhaltung in behördlichen Registern). Um die Nutzbarkeit des Registers für die Branche sicherzustellen und den gewünschten Bürokratieabbau zu erreichen, hat der BDEW einen entsprechenden Vorschlag erarbeitet (siehe Anlage).

→ nähere Vorschläge zum Marktstammdatenregister siehe die als Anlage beigefügten Stellungnahme